

BGer 4D_122/2025 vom 8. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_122_2025

FR: TF 4D_122/2025 du 8 septembre 2025

IT: TF 4D_122/2025 del 8 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit undatierter Eingabe (Posteingang: 4. Juli 2025) erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Juni 2024. Mit undatiertem Schreiben (Posteingang: 5. September 2025) erklärte die Beschwerdeführerin, sie ziehe die Beschwerde zurück.

E. 2

Aufgrund des erklärten Rückzugs ist das Verfahren als erledigt abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin wird dafür kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1-3 BGG). Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.